

**Grundsätze für die Förderung von Mobiler Kindersozialarbeit  
und Mobiler Jugendarbeit  
in der Landeshauptstadt Stuttgart ab 1. Januar 2024**

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 6. Mai 2024

**Präambel**

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Mobiler Kindersozialarbeit und Mobiler Jugendarbeit ist § 74 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit den §§ 1, 11, 13 Abs. 1 und 14 SGB VIII.

Der Träger muss die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sowie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) mit dem Jugendamt abschließen. Der Träger stellt zudem sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

Die Grundlagen für die Umsetzung des Angebots in Stuttgart sind insbesondere eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürger\*innen, die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechtersensiblen Arbeit mit Mädchen\*, Jungen\* und Lsbttiq-Kindern und -Jugendlichen in Stuttgart.

## **1 Gegenstand der Förderung**

### **a. Allgemeines zum Angebot**

Die Mobile Kindersozialarbeit und die Mobile Jugendarbeit setzen sich für die nachhaltige Verbesserung der persönlichen Lebenssituationen von Kindern, die mit jugendspezifischen Verhaltensweisen auffällig geworden sind, und Jugendlichen ein. Die Arbeitsfelder umfassen Streetwork als aufsuchende Sozialarbeit mit niedrigschwelligem Beratungsansatz, Einzelfallhilfen zur Unterstützung in entwicklungsspezifischen Aufgabenstellungen und Gruppenarbeit zur Vermittlung von sozialer Kompetenz. Weitere Aufgaben sind die Erschließung von gesellschaftlichen und individuellen Ressourcen und die Orientierungshilfe bei verschiedenen Lebensfragen.

### **b. Sicherung des fachlichen und organisatorischen Rahmens**

Um den fachlichen und organisatorischen Rahmen der Mobilen Kindersozialarbeit und Mobilen Jugendarbeit zu sichern, soll Leitungspersonal eingesetzt werden. Das geförderte Leitungspersonal muss entsprechend für die Tätigkeit qualifiziert sein: Kompetenz und Erfahrung werden im Hinblick auf sozialpädagogische Fachlichkeit, Personalplanung und -führung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Angebots sowie Qualitätssicherung vorausgesetzt. Hierfür soll es bei den Trägern zu Leitungshandeln und der Mitwirkung an einer trägerübergreifenden Qualitätssteuerung kommen.

### c. Dokumentation und Evaluation

Der Träger ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und zur Kooperation mit der fachlich und regional zuständigen Handlungskonferenz.

### d. Weitere Grundsätze

Der Träger kann Veränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots nur in Abstimmung mit dem Jugendamt vornehmen.

## 2 Umfang der Förderung

### a. Personalkostenzuschüsse

Ein Träger erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:

**78.663 EUR für jede 100 %-Fachkraftstelle (TVöD SuE 12)**  
**abzüglich des tatsächlichen Landeszuschusses (derzeit 11.000 EUR)**

**81.885 EUR für jede 100 %-Leitungsstelle (TVöD SuE 17)**

Diese Beträge werden vorbehaltlich einer Gemeinderatsentscheidung entsprechend der Tarifentwicklung des TVöD SuE fortgeschrieben und um Landeszuschüsse reduziert.

Die Förderung der Personalkostenzuschüsse erfolgt nach der einheitlichen und transparenten Fördersystematik der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß GRDRs 718/2015. Diese beinhaltet neben der genannten Personalkostenpauschale einen pauschalen Zuschuss zu den arbeitsplatzbezogenen Sachkosten in Höhe von 1.950 EUR pro Stelle. Die Personalkostenpauschale wird mit einer Förderquote von 90% berechnet.

### b. Miet- und Mietnebenkostenzuschüsse

Ein Träger erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss zur tatsächlich anfallenden Kaltmiete sowie einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Mietnebenkosten.

- Es stehen die nachfolgend genannten Budgets für Mietkostenzuschüsse zur Verfügung (Grundlage aus GRDRs 145/2018). Die Förderung der tatsächlich anfallenden Kaltmiete ist im Rahmen dieser Budgets wie folgt möglich:

<i>eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.</i>	
<b>Budget in EUR</b>	<b>115.588</b>

<i>Caritasverband für Stuttgart e. V.</i>	
<b>Budget in EUR</b>	<b>78.757</b>

	<i>Standort</i>	<i>Förderquote</i>
B	Bad Cannstatt	90 %
A	Hallschlag	80 %
A	Neugereut	80 %
A	Ost	80 %
A	Plieningen	80 %

	<i>Standort</i>	<i>Förderquote</i>
A	Degerloch	80 %
A	Fasanenhof	80 %
A	Feuerbach	80 %
A	Freiberg	80 %
A	Mitte	80 %

A	Sillenbuch	80 %
A	Weilimdorf	80 %
A	West	80 %

B	Nord	90 %
A	Rot	80 %
A	Süd	80 %
A	Zuffenhausen	80 %

- Für die Förderung der Mietnebenkosten wird von einem pauschalen Betrag von 3,75 EUR pro nachgewiesenem Quadratmeter ausgegangen, der mit einer Förderquote von 90 % bezuschusst wird.

### c. Mobile Jugendarbeit Vaihingen

Der Träger Caritasverband für Stuttgart e.V. erhält für die Mobile Jugendarbeit am Standort Vaihingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:

**87.403 EUR für jede 100% Fachkraftstelle (TVöD SuE 12)**  
**abzüglich des tatsächlichen Landeszuschusses (derzeit 11.000 EUR)**

Ein pauschaler Zuschuss zu den Miet-, Mietneben- sowie Sachkosten wird angebotsspezifisch gewährt.

Die Förderung erfolgt nach der einheitlichen und transparenten Fördersystematik der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß GRDRs 718/2015. Diese beinhaltet neben der genannten Personalkostenpauschale einen pauschalen Zuschuss zu den arbeitsplatzbezogenen Sachkosten in Höhe von 1.950 EUR pro Fachkraftstelle.

Damit der Träger keinen weiteren Eigenanteil erwirtschaften muss, wird die Personalkostenpauschale für die Mobile Jugendarbeit am Standort Vaihingen mit einer Förderquote von 100% berechnet.

### **3 Verwendung der Förderung**

Der Zuschuss nach Ziffer 2 stellt eine Maximalförderung dar und ist ausschließlich für die unter Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Alle laufenden Aufwendungen für den Träger sind mit der obenstehenden Förderung abgegolten; eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. durch die Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt nicht.

Für pädagogische Aufgaben dürfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII beschäftigt werden. Eine unbesetzte Fachkraft- oder Leitungsstelle ist bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr zuschussunschädlich. Dabei ist zu gewährleisten, dass es für diesen Zeitraum nicht zu einer Angebotsverringerung kommt. Eine Fachkraftstelle kann währenddessen mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden. Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraft- oder Leitungsstelle nicht besetzt ist oder sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.

Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen, förderfähigen Aufwendungen abzüglich der Einnahmen ohne städtischen Zuschuss. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend begrenzt.

Für diesen Fall kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlich festgesetzten Zuschusses gebildet werden. Die Rücklage kann für den Betrieb des Angebots nach Ziffer 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen verwendet werden; die Auflösung der Rücklage muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen, ansonsten wird sie auf den Zuschuss angerechnet. Eine Auflösung für den Betrieb des Angebots erfolgt in entsprechende Höhe, wenn sich bei der Berechnung des Zuschusses ein Defizit ergibt. Eine Auflösung für Investitionen muss im Rahmen des Verwendungsnachweises schriftlich beantragt werden.

Investitionszuschüsse werden im Rahmen dieser Grundsätze nicht gewährt. Es erfolgt keine Kompensation von ausfallenden Zuschüssen Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

#### **4 Verfahren und Berichtswesen**

Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals an den Träger ausgezahlt. Der Träger verwaltet den Zuschuss in eigener Verantwortung.

Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass der Zuschuss bestimmungswidrig verwendet wurde, dass eine partielle Zweckverfehlung vorliegt oder dass eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

Der Träger übermittelt bis zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Finanzbericht und Übersicht über Stellenaufteilung und Personalkosten) und dokumentiert die Arbeitsinhalte mittels eines mit dem Jugendamt abgestimmten Berichts.

Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises oder des Sachberichts kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlungen führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wieder aufgenommen.

#### **5 Geltungsdauer und Beendigung der Förderung**

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr und kann auf formlosen Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Träger verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit dem Jugendamt spätestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein Verstoß gegen die in diesen Grundsätzen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall sowie Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung ist der städtische Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

#### **6 Schlussbestimmungen**

Die Form der Buchhaltung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Prüfrecht zu den Regelungen dieser Grundsätze. Die Prüfung kann bis zu drei Jahre nach Beendigung der Förderung erfolgen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid nach § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Grundsätze. Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Grundsätze unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Grundsätze am nächsten kommt.

Mit Inkrafttreten dieser Grundsätze werden alle bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis 31. Dezember 2023 gegenstandslos.

